

# Ihr Begleiter durch den Paragrafendschungel

# Der Steuerberater vor Ort



## Rechnungen, Belege, Verträge: Wann Unterlagen in den Schredder können

**Kontoauszüge, Belege und Verträge türmen sich zu Hause irgendwann zu Papierbergen an. Überblick? Fehlzanzeige. Deshalb lohnt sich regelmäßiges Aussortieren. Dabei sollte man allerdings bestimmte Aufbewahrungsfristen im Blick haben. Eine Übersicht.**

Im Schrank türmen sich Aktenordner, vollgestopft mit Unterlagen. Höchste Zeit, einmal für Ordnung zu sorgen. Beim Aussortieren sind Verbraucher dann aber oft unsicher: Was müssen sie eigentlich wie lange aufbewahren? Und was können sie bedenkenlos entsorgen? Was in dem Fall bedeutet: schreddern. Denn auf den Unterlagen sind oft sensible personenbezogene Daten verzeichnet.

### KASSENBONS:

Sie nicht nur Belege über den Zahlvorgang. Kassenbons sind auch ein Nachweis dafür, von wem konkret etwas gekauft worden ist – und wann. „Dies könnte wichtig werden, wenn innerhalb der zweijährigen Gewährleistungspflicht Reparaturansprüche geltend gemacht werden müssen“, sagt Annabel Oelmann von der Verbraucherzentrale Bremen. Sie rät, Zahlungsbelege mindestens drei, besser vier Jahre aufzubewahren.

Oft setzen auch Garantieleistungen von Herstellern oder Händlern voraus, dass man den Kauf der Ware belegen kann. Behauptet zum Beispiel ein Vertreter eines Inkassobüros, man habe etwas gekauft, aber noch nicht bezahlt, ist der Verbraucher in der Beweispflicht. Er muss dann belegen, dass die Forderung bereits beglichen ist. Das kann zum Problem werden, wenn der Kassenbon weg ist. „Die nachträgliche Beschaffung von Belegen ist, wenn überhaupt möglich, zeitaufwendig und oft auch mit Kosten verbunden“, sagt Oelmann. Lässt sich die Zahlung nicht nachweisen, muss man unter Umständen noch mal zahlen.

### KONTOAUSZÜGE:

Privatpersonen sind gesetzlich nicht grundsätzlich verpflichtet, ihre Kontoauszüge aufzubewahren. Darauf weist Tanja Beller vom Bundesverband deutscher Banken hin. Dennoch sollte man nach ihren Angaben Kontoauszüge einige Jahre behalten – mindestens für die dreijährige Verjährungsfrist, die für Alltagsgeschäfte gilt. So können Privatleute im Zweifelsfall beweisen, dass ein bestimmter Betrag abgebucht wurde und die Forderung somit erledigt ist.

Auch für Kontounterlagen gibt es keine einheitlichen Fristen. Trotzdem macht es bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Kontovertrag Sinn, diesen dauerhaft aufzubewahren. So weiß man im Fall von späteren Forderungen, welche Rechte und Pflichten vereinbart wurden. Gleiches gilt für Darlehensverträge.

Für Besserverdienende gilt: „Hat jemand Einkünfte von mehr als 500.000 Euro im Jahr, muss er Kontoauszüge sechs Jahre aufbewahren“, sagt Beller. Unternehmer sind zur Buchhaltung verpflichtet und müssen die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Unterlagen von zehn Jahren beachten.

### RECHNUNGEN:

Handwerker-Rechnungen sollten Verbraucher aufbewahren, solange sie Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen können. Für Werkverträge mit Handwerkern gelten besondere Verjährungsfristen. Für Gewährleistungsansprüche sind das zwei Jahre. „Wenn Bauarbeiten in Auftrag gegeben wurden, kann die Gewährleistungspflicht sogar fünf Jahre betragen“, erklärt Oelmann.



Erst durch den Aktenschredder, dann in die Papiertonne: So kommen sensible Daten nicht in falsche Hände. Foto: Saglibene

### STEUERUNTERLAGEN:

Wurden dem Finanzamt Rechnungen und sonstige Belege vorgelegt und ist der Steuerbescheid in Ordnung, dann müssen diese Unterlagen für den Fiskus nicht mehr archiviert werden. „Gibt der Steuerzahler seine Steuererklärung elektronisch ab, dann muss er die Belege bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids aufbewahren“,

sagt Isabel Klocke vom Bund der Steuerzahler in Berlin. Wer zum Beispiel die Kosten für die Berufsbekleidung bei der Steuer absetzen will, muss den Kassenbon also vorläufig aufheben.

Allzu tief brauchen Steuerzahler Ordner mit solchen Belegen aber nicht weglegen. Denn ein Steuerbescheid wird meistens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bestandskräftig.

Eine neue Regel gilt für Spendenbescheinigungen: Für Spenden, die seit dem 1. Januar 2017 geleistet wurden, muss der Spendennachweis nicht mehr der Einkommensteuererklärung beigefügt werden.

Allerdings: Auf Anforderung muss die Bescheinigung dem Finanzamt präsentiert werden. „Dafür muss der Steuerzahler die Bescheinigungen mindestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheids aufbewahren“, erklärt Klocke.

### VERSICHERUNGSUNTERLAGEN:

Sie sollten so lange aufbewahrt werden, wie der Versicherungsvertrag gilt. „Am wichtigsten sind hier der Versicherungsschein und der Antrag“, erklärt Mathias Zunk vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in Berlin.

Kunden müssen die Police ihrer Versicherung präsentieren können, wenn sie nachweisen müssen, dass sie bezugsberechtigt für Leistungen aus dem Versicherungsvertrag sind. Ist die Versicherung gekündigt oder abgelaufen, können die Unterlagen geschreddert werden.

Zunk rät aber davon ab, Belege vorschnell zu entsorgen. Sie könnten beispielsweise noch für die Steuerklärung benötigt werden – oder erbrechtlich von Belang sein. Das gilt zum Beispiel für Auszahlungen von Renten- und Lebensversicherungen.

Text: Sabine Meuter, dpa

## Handel mit Waren im Internet

Am 1. Januar 2019 trat ein neues Gesetz in Kraft, das neue Aufzeichnungspflichten und eine neue Haftung für elektronische Marktplätze begründet. Die Versandhändler werden nun die Marktplätze darüber informieren müssen, von wo aus und wohin sie ihre Waren versenden. Außerdem müssen die Versandhändler sicherstellen, dass sie all ihre steuerlichen Pflichten im In- und Ausland erfüllen, um nicht von einem Marktplatz ausgeschlossen zu werden.

Mit anderen Worten: Entrichtet ein Ebay-Händler die Umsatzsteuer nicht, muss Ebay als Marktplatzbetreiber hierfür geradestehen.

§ Um das Haftungsrisiko einzudämmen, müssen Marktplatzbetreiber von den auf ihrem Marktplatz tätigen Händlern eine Bescheinigung über deren steuerliche Erfassung vorlegen können.

§ Die Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG muss vom Versandhändler oder dessen steuerlichen Vertre-



Nicole Bischof, Frank Molnar und Hans-Dieter Molnar sind für Sie da!

ter beim zuständigen Finanzamt ordnungsgemäß beantragt werden.

§ Nach Ablauf der Gültigkeit von drei Jahren soll durch den Marktplatzbetreiber beim BzSt ein automatischer Abruf der Registrierungsbestätigung möglich sein.

§ Ohne Bestätigung werden Betreiber die Versandhändler ausschließen, was das Ende der geschäftlichen Tätigkeit bedeuten kann.

Text und Foto: Steuerkanzlei Molnar & Partner, Schwabach

**Wir sind:**  
 ➔ Ein hochmotiviertes und kompetentes Team

**Wir haben:**  
 ➔ Ein zertifiziertes Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015

**Wir nutzen:**  
 ➔ Modernste Technik und EDV

**Wir wollen:**  
 ➔ Für unsere Mandanten das Beste erreichen

**Unser Ziel:**  
 ➔ Ihre Gewinn- und Erfolgs-Optimierung

**Kreutzer Steuerkanzlei**  
 Leistung überzeugt

Alles weitere unter [www.klaus-kreutzer.de](http://www.klaus-kreutzer.de)

**molnar-partner.de**  
**WIR SIND DA**

- Steuer- und Wirtschaftsberatung
- Wirtschaftsmediation
- Sanierung
- Unternehmensberatung
- Insolvenzberatung

Ziegelstraße 24  
 91126 Rednitzhembach  
 Tel. 09122 / 93 56-0  
 info@molnar-partner.de

**thomas wedekind**

berlichingenstraße 1, 91126 schwabach  
 tel: 09122 - 17 43 01 - 0, fax: 09122 - 17 43 01 - 1

e-mail: kontakt@steuerberater-wedekind.de  
 Internet: www.steuerberater-wedekind.de

**tätigkeitsschwerpunkte:** jahresabschlüsse und steuererklärungen für betriebe, freiberufler, existenzgründer und privatpersonen – buchführungen – lohn- und gehaltsabrechnungen – betriebswirtschaftliche beratung, einschließlich finanz- und steuerplanung.

**+++ Mehr Zeit für die Steuererklärung +++**

Wenn sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, gilt für das Steuerjahr 2018 der 31. Juli 2019 als spätestster Abgabetermin. Bisher galt immer der 31. Mai als Stichtag für die Abgabe der Einkommensteuererklärung. Wer zur Abgabe verpflichtet ist und merkt, dass er den Abgabetermin nicht einhalten kann, sollte beim Finanzamt rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen. st

Wirtschaftlich **erfolgreich** sein heißt, Ertrag und Steuerbelastung in das richtige Verhältnis zu bringen. **Wir helfen** Ihnen gerne dabei, dieses **Ziel** zu erreichen:  
**Sprechen Sie mit uns – für Ihren Erfolg.**

**Ulrich Gottschling** **Marion Forster** **Christa Schulze** **Markus Katz**

Katz & Partner GbR  
 Wittelsbacherstraße 7 · 91126 Schwabach  
 Telefon 09122 9399-0 · post@katz-partner.de

[www.katz-partner.de](http://www.katz-partner.de)

**+++ Entlastung von Familien +++**

Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt ab dem 1. Januar 2019 um 192 Euro von 7.428 Euro auf 7.620 Euro und ab dem 1. Januar 2020 um weitere 192 Euro von 7.620 Euro auf dann 7.812 Euro. st

**PETRA RÖSCH**  
 Steuerberatung

**Einkommensteuererklärungen**  
 Beratung & Mithilfe bei Existenzgründungen

- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Unternehmensnachfolge
- Beratung in Erbschaftsangelegenheiten für Erblasser und Erbe

**Betreuung von:**

- Selbständigen in verschiedenen Branchen
- Freiberuflern & Gewerbetreibenden
- Personenunternehmen / GmbH

Saarbrückener Straße 65 · 90469 Nürnberg  
 Tel. 0911 / 40 99 07 70 · Fax 0911 / 40 99 07 79  
 roesch@steuerkanzlei-roesch.de · www.steuerkanzlei-roesch.de

**Unsere Kanzlei betreut Sie kompetent in allen Ihren Steuer- und Wirtschaftsfragen.**

Mit der fundierten Fachkenntnis und langjähriger Beratungserfahrung unterstützen wir Sie zuverlässig bei Ihren privaten Steuerangelegenheiten oder denen Ihres Unternehmens, genauso wie bei komplexen Aufgaben für die Steuerplanung für die Zukunft.

Dabei legen wir besonderen Wert auf eine vertrauensvolle persönliche Beratung unserer Mandanten.

**GEPPERT**  
 STEUERBERATUNGS-GESELLSCHAFT MBH

Wolkersdorfer Hauptstraße 33  
 91126 Schwabach  
 Tel. + 49 911 964 72 - 0  
 Fax + 49 911 964 72 30  
 Mail: kanzlei@geppert-stb.de  
 www.geppert-stb.de